

B e s c h l u ß

In dem ehrengerichtlichen Verfahren
gegen

den früheren Rechtsanwalt Gerhard W [REDACTED]
in B [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, nach
Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom
21. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Dr. habil. Merkel
und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof
und Dr. Vogt

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten dagegen, daß
der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem
Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen die
Revision gegen das Urteil vom 18. Februar 1963
nicht zugelassen hat, ist gegenstandslos.

Für das Beschwerdeverfahren werden Kosten nicht
erhoben.

G r ü n d e :

I.

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Ehrengerichts der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Hamburg vom 27. Mai 1938 aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen worden. Seine Berufung gegen dieses Urteil hat der Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer durch Urteil vom 17. Januar 1939 verworfen. Der Beschwerdeführer hat mehrfach versucht, diesen Ausschluß rückgängig zu machen. Er hatte weder beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer noch bei den Ehrengerichten Erfolg.

1. Deshalb erhob er am 1. Februar 1959 Klage beim Landesverwaltungsgericht, mit der er sich gegen obengenannte Urteile und mehrere Entscheidungen wandte, mit denen Anträge auf Aufhebung des Ausschlusses abgelehnt oder als unzulässig verworfen und die dagegen eingelegten Rechtsmittel ebenfalls verworfen worden waren. Das Landesverwaltungsgericht wies die Klage insgesamt durch Urteil vom 6. Mai 1959 als unzulässig ab. Nachdem der Beschwerdeführer dagegen rechtzeitig Berufung eingelegt hatte, ging das Verfahren gemäß § 218 Abs. 5 BRAO auf den Ehrengerichtshof über. Der erkennende Senat bestimmte gemäß § 116 Abs. 2 BRAO, § 19 StPO den Ehrengerichtshof in Bremen als das für das Verfahren zuständige Gericht.

2. Mit Schriftsatz vom 1. März 1960 beantragte der Beschwerdeführer beim Ehrengericht für Rechtsanwälte, sämtliche gegen den Antragsteller - auch vor den Ausschließungsurteilen - ergangenen Urteile der "Naziehrengerichte" in Hamburg und Berlin gemäß § 219 BRAO aufzuheben, da sie in Verfolgung des Antragstellers aus politischen Gründen ergangen seien. Das Ehrengericht wies den

Antrag durch Beschluß vom 7. Juli 1961, soweit sich ein Ehrengerichtsurteil wegen Beleidigung eines SA-Führers nicht habe ermitteln lassen, als unzulässig, im übrigen als unbegründet zurück. Gegen diesen Beschluß legte der Beschwerdeführer gemäß § 219 Abs. 4 BRAO Berufung ein.

3. Mit Schriftsatz vom 1. September 1952 hatte der Beschwerdeführer bereits den Antrag gestellt, die seinen Ausschluß anordnenden Entscheidungen auf Grund des § 6 der Bremer Verordnung über die Ehrengerichte bei den Rechtsanwaltskammern vom 8. Oktober 1946 (GesBl. 1946 S. 110) aufzuheben, da die Entscheidungen durch politische Gründe beeinflusst worden seien. Der Antrag war durch Beschluß des Ehrengerichts der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen vom 9. Mai 1953 als unbegründet zurückgewiesen worden. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte der Ehrengerichtshof der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Bremen durch Beschluß vom 2. November 1953 als unbegründet verworfen. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Verfassungsbeschwerde war vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 17. Mai 1955 verworfen worden.

4. Der Ehrengerichtshof verband die zu 1) und 2) genannten Verfahren miteinander und verwarf durch Urteil vom 18. Februar 1963 die Berufungen. Eine vom Beschwerdeführer beantragte Zulassung der Revision gegen dieses Urteil lehnte er ab. Das in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündete Urteil wurde diesem am 26. März 1963 zugestellt. Mit einem am 22. April 1963 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz erhob der Antragsteller gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde. Der Ehrengerichtshof hat der Beschwerde nicht abgeholfen.



II.

Das Rechtsmittel der Beschwerde ist gemäß § 145 Abs. 3 BRAO zulässig. Es ist aber gegenstandslos.

Einer Zulassung der Revision bedarf es nicht, wenn die Revision schon kraft Gesetzes zugelassen ist. Das ist hier entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, des Ehrengerichtshofs, des Generalstaatsanwalts und des Generalbundesanwalts der Fall.

Nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 BRAO ist ein Urteil mit der Revision anfechtbar, wenn es "auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet". Dem Wortlaut nach erkennt das angefochtene Urteil zwar nicht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Wie der Senat jedoch bereits in BGHSt 17, 21, 24 ausgesprochen hat, ist das Rechtsmittel der Revision dann gegeben, wenn es in der Revisionsinstanz noch um die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geht. Dabei kommt es nicht auf die Fassung der Urteilsformel an. Entscheidend ist, ob der Beschuldigte durch das Urteil von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wird. Es ist ohne Bedeutung, ob es sich um den erstmaligen Ausschluß, um Verwerfung einer Berufung gegen ein Ausschlößungsurteil oder um die Bestätigung einer Ausschließung im Wiederaufnahmeverfahren handelt. Sachlich betrifft das Verfahren in allen Fällen noch die Frage, ob der Betroffene als Rechtsanwalt tätig sein darf oder nicht, also seine Existenzgrundlage als Rechtsanwalt. Dafür, daß auch in Wiederaufnahmefällen die Revision zulässig sein soll, spricht ferner die Bestimmung des § 219 Abs. 4 BRAO, die ausdrücklich auf die Anfechtungsmöglichkeit nach den §§ 143, 145 BRAO verweist.

Da hier der Beschwerdeführer durch seine Anfechtungsklage die Aufhebung des Ausschlußurteils erreichen wollte,

das Urteil des Ehrengerichtshofs vom 18. Februar 1963 über die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landesverwaltungsgerichts verworfen, damit also die Ausschließung aufrechterhalten hat, ist die Revision insoweit schon kraft Gesetzes zulässig, so daß es einer besonderen Zulassung nicht mehr bedarf.

Das gilt auch für das Verfahren über den Antrag gemäß § 219 BRAO. In Absatz 4 dieser Bestimmung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Entscheidung nach den §§ 143, 145 BRAO angefochten werden kann, daß also die Revision gegeben ist, soweit es sich noch um die Ausschließung handelt. Sonst hätte der Hinweis in dieser Bestimmung keinen Sinn.

Demnach ist die Beschwerde gegenstandslos und die Nichtzulassung der Revision durch den Ehrengerichtshof ohne Bedeutung.

III.

Die Frage, ob die Beschwerde als Revision angesehen werden kann, ist zu verneinen. Unabhängig davon, daß der Beschwerdeführer seinen Rechtsbehelf kaum als Revision betrachtet hat, scheitert diese Auslegung daran, daß der Beschwerdeschriftsatz nicht innerhalb einer Woche seit Zustellung des in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Urteils beim Ehrengerichtshof eingegangen und damit als Revision verspätet ist (§ 146 Abs. 1 BRAO).

Ob dem Beschwerdeführer etwa die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist zu bewilligen wäre, ist im gegenwärtigen Zeit-

punkt nicht zu entscheiden. Es wird auf die Bestimmungen der §§ 44, 45 StPO verwiesen.

Kosten werden gemäß § 7 Abs. 1 GKG nicht erhoben.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Dr. Merkel	Dr. Wintzor
Börtzler	Kirchhof	Dr. Vogt	